

**Fachspezifische Bestimmungen für
Lernbehindertenpädagogik
(Förderschwerpunkt Lernen)
als Qualifizierungsstudium einer sonderpädagogischen Fachrichtung
im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik**

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom ... Entwurf Stand 2020-01-20

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	2
§ 5 Kontrollprüfungen	3
§ 6 Fachprüfungsausschuss.....	3
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen.....	3
§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I	3
§ 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten.....	3
3. Teil: Schlussvorschriften	4
§ 10 Inkrafttreten	4
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	5

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Die sonderpädagogische Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik (Förderschwerpunkt Lernen) (im Folgenden: Lernbehindertenpädagogik) wird von der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU angeboten. ²Sie kann im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik als Qualifizierungsstudium einer sonderpädagogischen Fachrichtung gewählt werden. ³Das Studium der Lernbehindertenpädagogik befähigt die Studierenden dazu, auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse der Pädagogik bei Lernbeeinträchtigungen und ihrer Bezugswissenschaften Lern-, Bildungs- und Erziehungsprozesse für Personen mit Lernbeeinträchtigungen zu planen, durchzuführen und in Bezug auf Lehrerpersönlichkeit zu reflektieren.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Qualifizierungsstudium der sonderpädagogischen Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik kann nur zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden

(2) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Lehramt für Sonderpädagogik sind im Rahmen des Qualifizierungsstudiums der sonderpädagogischen Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	20	
Pädagogik bei Lernbeeinträchtigungen		15
Didaktik bei Lernbeeinträchtigungen		15
<i>gesamt</i>	30	

(3) Weiterhin ist gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. g) LPO I i.V.m. § 102 Abs. 1 LPO I ein sonderpädagogisches Praktikum zu absolvieren.

(4) Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Für das Qualifizierungsstudium der sonderpädagogischen Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 4 Abs. 2 LASPO genannten. ²Auf die Regelung des § 4 Abs. 5 LASPO (Möglichkeit von Zulassungsbeschränkungen) wird ausdrücklich hingewiesen.

(2) ¹Empfohlen werden praktische Erfahrungen auf sonder- und sozialpädagogischem Gebiet sowie die Bereitschaft zur eigenständigen Lektüre, Analyse und Reflexion wissenschaftlicher Texte.

²Da wesentliche Teile der Fachliteratur im Original in englischer Sprache erscheinen, werden Englischkenntnisse, die zur selbständigen Lektüre auch anspruchsvoller Texte befähigen, dringend empfohlen.

§ 5 Kontrollprüfungen

Im Rahmen des Qualifizierungsstudiums der sonderpädagogischen Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

§ 6 Fachprüfungsausschuss

Für alle an der JMU angebotenen sonderpädagogischen Fachrichtungen (vertieftes Studium und Qualifizierungsstudium) wird gem. § 14 Abs. 1 S. 4 LASPO ein gemeinsamer Fachprüfungsausschuss gebildet.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

Es sind keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen.

§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I sind in § 26 LASPO geregelt.

§ 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten

¹In Lernbehindertenpädagogik als Qualifizierungsstudium einer sonderpädagogischen Fachrichtung im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik wird der Durchschnittswert gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I entsprechend den Vorschriften des § 35 Abs. 1 und Abs. 2 LASPO gebildet.

²Die Bildung der Noten der einzelnen Bereiche richtet sich nach § 35 Abs. 3 bis 5 LASPO. ³Es wird keine Note für den Freien Bereich gebildet und ausgewiesen.

⁴Hinsichtlich der Bildung der Note des Pflichtbereichs findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung.

⁵Bei der Ermittlung des Durchschnittswerts werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Durchschnittswert aus den in den Modulprüfungen erzielten Leistungen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) LPO I)				
Gliederungsebene	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für	
			Bereichs-note	Durchschnitts-wert
Pflichtbereich	30			30/30
Pädagogik bei Lernbeeinträchtigungen		15	15/30	
Didaktik bei Lernbeeinträchtigungen		15	15/30	
Gesamt	30			

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2020 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden mit Lernbehindertenpädagogik als Qualifizierungsstudium einer sonderpädagogischen Fachrichtung im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung